

Es wird einstimmig empfohlen:

Der Rat möge beschließen:

1. Ein getrennter Ausweis des Verwaltungsvermögens und des realisierbaren Vermögens in der Vermögensrechnung und der Bilanz wird nicht vorgenommen (§§ 96 Absatz 4, 142 Absatz 1 Nr. 8 NGO, § 45 Absatz 5 GemHKVO).
2. Bei der Inventur zur Eröffnungsbilanz wird auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen verzichtet, deren Anschaffungs- und Herstellungswert den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet (§ 60 Absatz 2 GemHKVO). Hierbei werden gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens oder andere bewegliche Vermögensgegenstände zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt (§ 46 Absatz 2 GemHKVO).
3. Eine Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen wird nicht vorgenommen (§ 60 Absatz 3 GemHKVO).
4. Die Inventur wird abweichend von § 37 Abs. 1 GemHKVO vor dem Eröffnungsstichtag begonnen. Durch eine Fortschreibung wird gesichert, dass der Bestand zum Eröffnungsstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden kann (§ 60 Absatz 4 GemHKVO).
5. Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse wird verzichtet (§ 60 Absatz 5 GemHKVO).
6. Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, wird mit dem Zeitwert angesetzt, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung der Anschaffungswerte unvertretbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend (§ 60 Absatz 6 GemHKVO).
7. Die fortlaufenden Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der Eröffnungsbilanz und zu den Bewertungsfragen des Nds. Innenministeriums werden für anwendbar erklärt.